

# Statuten

## für Verein Schwyzer Wanderwege

---

<b>Art. 1</b>	<b>Name, Sitz</b>
<i>Name</i>	1 Unter dem Namen Schwyzer-Wanderwege (SW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
<i>Ausrichtung</i>	2 Als Aktivmitglied der Schweizer Wanderwege orientieren sich die SW am Leitbild und Zweckartikel der Statuten der nationalen Vereinigung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
<i>Sitz</i>	3 Der Sitz der SW befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
<b>Art. 2</b>	<b>Zweck und Aufgaben</b>
	1 Die SW sind die Fachorganisation für die Wanderwege und das Wandern im Kanton Schwyz.
<i>Aufgaben</i>	2 Das Aufgabengebiet umfasst: Förderung von Bau und Unterhalt eines flächendeckenden und sicheren Wanderwegnetzes im Kanton Schwyz, welches einheitlich und lückenlos nach den national verbindlichen Normen signalisiert ist. Förderung von Wanderwegverlegungen vom Hartbelag zum Naturbelag („weg vom Asphalt“). Unterstützung von Kanton, Gemeinden und Verkehrsvereinen, bei Planung und Ausführung von Wanderwegprojekten. Förderung des Wanderns als sinnvolle Freizeitgestaltung und als Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur touristischen Wertschöpfung und zum Naturverständnis; Wahrung der Interessen der Wanderer auf politischer und institutioneller Ebene.
<b>Art. 3</b>	<b>Mitgliedschaft</b>
<i>Mitglieder, Stimmrechte</i>	1 Die Mitgliedschaft bei den SW können sowohl natürliche als auch juristische Personen ohne Einschränkung der Nationalität und des Alters erlangen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme an der Generalversammlung (GV).

<i>Aufnahme</i>	2	Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
<i>Austritt</i>	3	Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr geschuldet.
<i>Ausschluss</i>	4	Wer nach erfolgter Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Wer den Interessen der SW zuwider handelt, kann von der GV ausgeschlossen werden.
<i>Ehrenmitglieder</i>	5	Die GV kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen mit herausragenden Verdiensten zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **Art. 4 Mitgliederbeiträge**

- 1 Die Mitgliederbeiträge und Kategorien werden durch die GV festgelegt und genehmigt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit.

## **Art. 5 Finanzierung und Haftung**

<i>Finanzierung</i>	1	Die SW finanzieren sich durch: Mitgliederbeiträge Einnahmen aus Dienstleistungen und Projekten Freiwillige Beiträge von Privatpersonen und Firmen, sowie der öffentlichen Hand.
<i>Haftung</i>	2	Die SW haften nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
<i>Eigenverantwortung von Mitgliedern, Teilnehmern</i>	3	Die SW haften nicht für Unfälle und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und Aktivitäten der SW durch die Mitglieder oder Teilnehmer selber verursacht werden.

## **Art. 6 Organe**

- 1 Die Organe des Vereins sind:  
die Generalversammlung  
der Vorstand  
der Geschäftsführer  
die Revisionsstelle

## **Art. 7**

## **Generalversammlung (GV)**

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <i>Generalversammlung</i>                          | 1 | Die GV ist das oberste Organ der SW. Sie findet ordentlicherweise im zweiten Jahresquartal statt.  |
| <i>Einladung</i>                                   | 2 | Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Durchführung.  |
| <i>Eingabe von Traktanden</i>                      | 3 | Anträge seitens der Mitglieder sind spätestens bis 1. Februar schriftlich begründet an den Vorstand einzureichen.  |
| <i>Ausserordentliche Generalversammlung</i>        | 4 | Eine ausserordentliche GV kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.<br>Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.   |
| <i>Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen</i> | 5 | Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 3.1. sowie die Ehrenmitglieder.<br>Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.<br>Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls zweiten Wahlgang das relative Mehr.                              |
| <i>Leitung</i>                                     | 6 | Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Stimmrecht.   |
| <i>Geschäfte</i>                                   | 7 | Die GV entscheidet über folgende Geschäfte: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV</li><li>2. Genehmigung der Jahresberichte</li><li>3. Genehmigung der Jahresrechnung</li><li>4. Genehmigung des Budgets</li><li>5. Festsetzung der Jahresbeiträge</li><li>6. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder</li><li>7. Statutenänderungen</li><li>8. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder</li><li>9. Wahl der Revisoren</li><li>10. Ernennung von Ehrenmitgliedern</li><li>11. Auflösung des Vereins.</li></ol> |

## **Art. 8**

### **Vorstand**

- |                                       |   |   |
|---------------------------------------|---|---|
|                                       | 1 | Der Vorstand ist das Führungsorgan des SW. Er vertritt den Verein bei Behörden, Partnern und in der Öffentlichkeit. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse.   |
| <i>Zusammensetzung,<br/>Amtsdauer</i> | 2 | Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen. Die für die Fuss- und Wanderwege zuständige Kantonsbehörde kann einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Vorstand delegieren. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. |
| <i>Aufgabenteilung</i>                | 3 | Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.   |
| <i>Aufgaben</i>                       | 4 | Der Vorstand hat folgende Aufgaben:<br>Genehmigung des Protokolls der GV<br>Vollzug der Beschlüsse der GV<br>Erstellen von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht<br>Genehmigung von Verträgen<br>Vorbereitung und Durchführung der GV<br>Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.   |
| <i>Unterschrift</i>                   | 5 | Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.   |

## **Art. 9**

### **Revisionsstelle**

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <i>Ernennung,<br/>Amtsdauer, Auftrag</i> | 1 | Die GV wählt drei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung. |
| <i>Berichterstattung</i>                 | 2 | Die Rechnungsrevisoren erstellen zu Handen der GV einen schriftlichen Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.                       |

## **Art. 10**

### **Geschäftsführung**

- |             |   |   |
|-------------|---|---|
| <i>Wahl</i> | 1 | Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt und angestellt. |
|-------------|---|---|

- |             |   |   |
|-------------|---|---|
| Aufgaben    | 2 | Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und sorgt für die Umsetzung der vom Vorstand gefällten Beschlüsse. |
| Kompetenzen | 3 | Der Vorstand regelt die Kompetenzen des Geschäftsführers.   |

## **Art. 11**

### **Statutenänderungen**

- 1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder gestellt werden. Zur Genehmigung von Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

## **Art. 12**

### **Vereinsauflösung**

*Beschluss zur  
Auflösung*

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SW erfolgt durch die GV. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

*Verwendung  
Liquidationsergebnis*

- 2 Im Falle der Vereinsauflösung ist das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine oder mehrere gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen zuzuweisen, welche sich für das Wandern im Kanton Schwyz einsetzen.

## **Art. 13**

### **Schlussbestimmung**

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Mai 2008 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Mai 1994 und treten sofort in Kraft.

## **Schwyzler-Wanderwege**

.....  
Alfred Kälin, Präsident

.....  
Marcel Truttmann, Vizepräsident